

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Geschäftsversicherung

Feuer, Elementarschaden, Einbruchdiebstahl, Wasser, Glas

Ausgabe März 2015

Vorwort

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Helvetia Geschäftsversicherung.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich schnell und zuverlässig über Ihren Versicherungsvertrag informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wie ein Nachschlagewerk aufgebaut. Sie enthalten das Inhaltsverzeichnis sowie die weiteren Vertragsbestimmungen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

Zu Ihrem Versicherungsvertrag zählt, was in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Kundeninformation und den Zusatzbedingungen steht.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), des Obligationenrechts (OR), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Alle Mitteilungen an die Helvetia richten Sie bitte schriftlich an die Generalagentur, die auf der Police erwähnt ist, oder an den Hauptsitz.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen nur das Beste.

Ihre
Helvetia Versicherungen

Inhaltsübersicht

Haftungsumfang	4
Versicherte Sachen	6
Versicherungsort	7
Allgemeine Bestimmungen	7
Schadenfall	9
Entschädigung	10
Schlussbestimmungen	12
Begriffserklärungen	13

Haftungsumfang

1 Versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung deckt je nach Vereinbarung:

1.1 Feuerschäden

Als solche bezeichnen diese Bedingungen Schäden, die entstehen durch:

- a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion;
- b) abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

Die Versicherung ersetzt die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehenden Schäden.

1.2 Elementarschäden

Schäden, die entstehen durch:

- a) Hochwasser und Überschwemmung;
- b) Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
- c) Hagel;
- d) Lawine;
- e) Schneedruck;
- f) Felssturz und Steinschlag;
- g) Erdbeben.

Nicht versichert sind:

- h) Schäden ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein;
- i) Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- j) Schäden durch künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- k) Schneerutsch von Dächern;
- l) Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- m) Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- n) Schneedruckschäden und ihre Folgen, sofern der durch den Schnee erzeugte Druck nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre betrifft.

Die Versicherung ersetzt die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehenden Schäden.

1.3 Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden

Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

- a) Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.
Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat;
- b) Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer und mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Die Versicherung ersetzt die im Verlust, in der Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen bestehenden Schäden sowie Beschädigungen des in der Police als Versicherungsort bezeichneten Gebäudes.

1.4 Wasserschäden

Schäden, die entstehen durch:

- a) Wasser, das aus Wasserleitungsanlagen, die nur dem als Versicherungsort bezeichneten Gebäude dienen, den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder aus Aquarien ausgeflossen ist, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
- b) Regen, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist.
Nicht versichert sind Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten;
- c) Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes;
- d) Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dgl., welche nur dem versicherten Gebäude dienen. Schäden beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten sind nicht versichert.

Versichert sind ferner:

- e) Frostschäden, d.h. Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate;
- f) Schäden im Innern des Gebäudes, die entstehen durch Öl, das aus Heizungsanlagen und Heizöltanks ausgeflossen ist, die nur dem als Versicherungsort bezeichneten Gebäude dienen. Schäden beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten sind nicht versichert.

1.5 Glasbruchschäden

- a) Die Pauschalversicherung deckt Bruchschäden an sämtlichen Verglasungen, und zwar an:
 - Gebäudeverglasungen: die mit den vom Versicherten benutzten Geschäftsräumen fest verbundenen Gläser;
 - Mobiliarverglasungen: die in diesen Räumen befindlichen Verglasungen an beweglichen Gegenständen;
- b) Die Einzelversicherung deckt Bruchschäden an den in der Police bezeichneten Gläsern.

Versichert sind ferner:

- c) Kosten für Notverglasungen.

2 Besondere Vereinbarungen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

2.1 Feuerversicherung

- a) Schäden durch Erhitzung, Gärung oder inneren Verderb, wie Erhitzungsschäden an Vorräten.

2.2 Elementarschaden-Versicherung

Elementarschäden:

- a) an leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie an deren Inhalt;
- b) an Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);
- c) an Sachen, die sich auf Baustellen befinden (als Baustelle ist das ganze Areal zu betrachten, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung);
- d) an Treibhäusern, Treibbeetfenstern und -pflanzen sowie Folientunnels, Abdeckfliesen und Hagelnetze.

2.3 Feuer- und Elementarschaden-Versicherung

- a) Unbewegliche Sachen im Freien.

2.4 Glasversicherung

Bruchschäden an folgenden Gläsern und glasähnlichen Materialien:

- a) Fassaden- und Wandverkleidungen;
- b) Lichtkuppeln aus Kunststoff;
- c) Kirchenfenster;
- d) Firmenschilder, Reklamelaternen, Leucht- und Neonröhren;
- e) Lavabos, Spültröge, Klosetts (inkl. Spülkästen), Pissoirs (inkl. Trennwände), Bidets sowie Küchen- und Laborabdeckungen aus Stein;
- f) Gläser mit über 4 m² Flächeninhalt, Gläser von Sonnenkollektoren und gebogene Gläser;

sowie Kosten für:

- g) Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge, geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas; daran entstandene Schäden werden nur vergütet, wenn mit dem Schaden gleichzeitig ein Bruch des Glases verbunden ist.

2.5 Feuer-, Elementarschaden-, Diebstahl- und Wasserversicherung

- a) Besondere Sachen und Kosten (wie vorübergehend anvertrautes Dritteigentum, Wiederherstellungskosten, Aufräumungskosten und Schlossänderungskosten);
- b) die Betriebsunterbrechung gemäss separaten Bedingungen.

2.6 Feuer-, Elementarschaden-, Diebstahl-, Wasser- und Glasversicherung

- a) Motorfahrzeuge und Anhänger samt Zubehör, die nicht als Fahrhabe definiert sind, sowie Wasser- und Luftfahrzeuge jeder Art samt Zubehör;
- b) Sachen in Zirkulation.

3 Ausschlüsse

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

3.1 Feuerversicherung

- a) Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen;
- b) Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, sowie Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden;
- c) Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung, sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;
- d) Schäden durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.

3.2 Elementarschaden-Versicherung

- a) Sturm- und Wasserschäden an Booten auf dem Wasser.

3.3 Diebstahlversicherung

- a) Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Versicherungsräumen ermöglicht hat.

3.4 Wasserversicherung

- a) Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost, sowie Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen selbst infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- b) Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- c) Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

Versicherte Sachen

3.5 Glasversicherung

- a) Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Gläsern oder deren Umrahmungen entstehen; ferner Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen der Gläser ereignen;
- b) Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweißspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei; Beschädigung oder Abfallen des Belages; Schäden, die infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf Gläsern verursacht werden und Schäden infolge Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten;
- c) Spiegel, mit denen hantiert wird, Glasgeschirre, Hohlgläser und Beleuchtungskörper jeder Art, Glühbirnen;
- d) Folge- und Abnutzungsschäden an Lavabos, Spültrögen, Klosetts und Bidets, sowie Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Klosettanlagen (Motor, Kabel, etc.).

3.6 Feuer-, Elementarschaden-, Wasser- und Glasversicherung

- a) Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

3.7 Diebstahl-, Wasser- und Glasversicherung

- a) Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Elementarereignissen oder abstürzenden Luftfahrzeugen entstehen.

4 Fahrhabe, Verglasungen und Kosten

Versichert sind die in der Police bezeichneten beweglichen Sachen (Fahrhabe), Verglasungen und Kosten. Werden die Sachen nicht einzeln bezeichnet, sondern in Gruppen oder pauschal zusammengefasst, so deckt die Versicherung alle am Versicherungsort vorhandenen und unter eine der aufgeführten Gruppen oder unter die Pauschalbezeichnung fallenden Sachen.

Mangels anderer Vereinbarung sind nur eigene, gemietete oder geleaste Sachen des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen versichert.

5 Geldwerte

Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen, sind im Rahmen der Versicherungssumme wie folgt versichert:

- a) in der Feuer- und Elementarschaden-Versicherung: nur aufgrund besonderer Vereinbarung;
- b) in der Diebstahlversicherung: gegen Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden bis jeweils CHF 5'000.

Für den Inhalt von Kassenschränken, Tresoren und Kassetten haftet die Helvetia nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, zu Hause sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Geldwerte des Personals sind nicht versichert.

Versicherungsort

6 Standort/Aussenversicherung

Die Haftung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte, in der Feuer- und Elementarschaden-Versicherung von Betrieben auch auf das dazu gehörende Areal. Zwischen diesen Standorten besteht in der Feuer- und Elementarschaden-Versicherung Freizügigkeit.

Ausserhalb des in Abs.1 umschriebenen Bereiches sind Sachen in Zirkulation in der Feuer- und Elementarschaden-Versicherung bis 10% der Fahrhabe-Versicherungssumme mitversichert, darüber hinaus sowie Kosten nur, sofern dies besonders vereinbart ist.

Für Elementarschäden ist die Haftung auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

In der Diebstahlversicherung gilt die Haftung für Beraubungsschäden bis CHF 5'000 auf der ganzen Welt.

Allgemeine Bestimmungen

7 Versicherter Wert für Einrichtungen

Die Versicherung von Mobiliar, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgerätschaften und Maschinen ist zum Neuwert abgeschlossen, sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart wird.

8 Schadenminderungskosten

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Helvetia angeordnet wurden. Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt.

9 Summenbegrenzungen

Soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Summenbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn eine solche Deckung in verschiedenen Policen vorgesehen ist.

10 Besondere Ereignisse

Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur sowie bei Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen haftet die Helvetia nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

11 Prämien

Die Folgeprämien sind für jede Versicherungsperiode im Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar.

Kommt der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Helvetia vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

Die Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbstbehalte auch für bestehende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Die neuen Vertragsbestimmungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt gegeben. Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er den gesamten oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres schriftlich bei der Helvetia eintrifft.

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Aufhebungsgrund ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn

- a) die Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt;
- b) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.

12 Handänderung

Wechseln die versicherten Sachen den Eigentümer, gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, wenn dieser nicht binnen 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich ablehnt. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Ablehnung anteilmässig geschuldet. Die Rückvergütung von Prämien, die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallen, erfolgt an den bisherigen Eigentümer.

Die Helvetia ist berechtigt, binnen 14 Tagen, nachdem sie von der Handänderung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag auf 30 Tage zu kündigen. Die auf die nicht abgelaufene Versicherungszeit entfallende Prämie wird an den Erwerber zurückerstattet.

13 Konkurs des Versicherungsnehmers

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.

Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

14 Doppel- und Mitversicherung

Schliesst der Versicherungsnehmer für bereits versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch andere Versicherungen ab, hat er dies der Helvetia sofort anzuzeigen. Die Helvetia ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige den Vertrag auf vier Wochen zu kündigen.

Hat sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, einen Teil des Schadens selbst zu tragen, darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen, andernfalls die Entschädigung derart ermässigt wird, dass er den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

15 Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

In der Wasserversicherung hat der Versicherungsnehmer insbesondere die Wasserleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

Schadenfall

16 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- a) die Helvetia sofort zu benachrichtigen;
- b) der Helvetia jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;
- c) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen und auf Verlangen, binnen angemessener Frist, ein unterschriebenes Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;
- d) während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Helvetia zu befolgen;
- e) Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;

Bei Diebstahl hat er ferner:

- f) die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- g) nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Helvetia alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen;
- h) der Helvetia unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden, oder wenn er über sie Nachricht erhält.

17 Schadenermittlung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Helvetia können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Helvetia ermittelt.

Die Helvetia ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

In der Diebstahlversicherung hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Helvetia zur Verfügung zu stellen.

In der Wasser- und Glasversicherung kann die Helvetia nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten.

18 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- a) Jede Partei ernent zu Protokoll oder schriftlich einen Sachverständigen, und diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen binnen 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der andern Partei durch den Präsidenten des erstinstanzlichen Gerichtes am Orte, für den die Police in ihrem Hauptbetrage gilt, ernannt; der gleiche Richter hat auch den Obmann zu ernennen, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.
- b) Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der in lit. a) bezeichnete Richter, der bei Gutheissung der Einsprache den Sachverständigen oder Obmann ernennt.
- c) Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, geretteten und beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- d) Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.
- e) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

Entschädigung

19 Marktpreis/Neuwert/Zeitwert

Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Ersatzwert ist:

- a) bei Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis;
- b) bei Mobiliar, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgerätschaften und Maschinen der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) erfordert, sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart ist. Bei Teilschäden ist nicht mehr als die Kosten der Reparatur versichert. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet.
Bei Zeitwertversicherung wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet;
- c) bei Wertpapieren und Titeln die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die Helvetia für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung; sie ist befugt, die Wertpapiere in natura zu ersetzen.

20 Kosten

Für die Berechnung der Entschädigung von Kosten sind massgebend:

- a) bei der Versicherung von Wiederherstellungskosten der für die Wiederherstellung aufgewendete Betrag, sofern die Wiederherstellung binnen der in der Police vereinbarten Frist nach Eintritt des Schadenereignisses vorgenommen wird;
- b) bei der Versicherung von Aufräumungskosten der für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für Ablagerungs-, Entsorgungs- und Verrichtungskosten aufgewendete Betrag.
Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind;
- c) bei der Versicherung von Schlossänderungskosten die für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln und Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an vom Versicherungsnehmer gemieteten Banksafes aufgewendeten Kosten, wenn bei einem versicherten Einbruchdiebstahl oder einer versicherten Beraubung Schlüssel entwendet worden sind.

21 Unterversicherung

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert, im Falle der Neuwertversicherung zum Neuwert, steht. Die Unterversicherung wird auf der einzelnen Gruppe berechnet.

Bei Aussenversicherung werden ausserhalb des Versicherungsortes entstandene Schäden im Rahmen der dafür festgesetzten Versicherungssumme und aufgrund des Bestandes und Wertes sämtlicher Sachen entschädigt, die sich zur Zeit des Schadenereignisses auswärts und am Versicherungsort befanden.

Bei der Versicherung auf «Erstes Risiko» wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

22 Selbstbehalte/Leistungsbegrenzungen

Für die Berechnung der Entschädigung für Sachen und Kosten gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

22.1 Elementarereignisse

- a) Selbstbehalt:
Der Anspruchsberechtigte hat 10% der Entschädigung selbst zu tragen. Der Selbstbehalt beträgt mindestens CHF 2'500 und höchstens CHF 50'000. Er wird pro Ereignis für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherung je einmal abgezogen.
- b) Leistungsbegrenzungen:
Gemäss der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) kann die Entschädigung für Leistungen, welche dieser unterliegen, gekürzt werden (Haftungsbegrenzung pro Versicherungsnehmer CHF 25 Mio., pro gesamtes Ereignis CHF 1 Mia.).

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

22.2 Diebstahlversicherung

Der Anspruchsberechtigte hat, sofern nicht ein höherer Selbstbehalt vereinbart ist, pro Ereignis CHF 500 der Entschädigung selbst zu tragen.

23 Verletzung von Obliegenheiten, Sorgfaltspflichten und Sicherheitsvorschriften

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten, Sorgfaltspflichten oder Sicherheitsvorschriften sowie bei Verletzung der Anzeigepflicht im Falle einer Gefahrerhöhung wird die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtung eingetreten wäre.

Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

24 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Helvetia die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht der Helvetia wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

25 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag oder der vom Schaden betroffene Teil gekündigt werden durch

- a) den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat;
- b) die Helvetia, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung.

Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

26 Sicherung des Realkredits

Gegenüber Pfandgläubigern, die ihr Pfandrecht der Helvetia schriftlich angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Helvetia bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht.

Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

27 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

Die Verjährung bzw. Verwirkung der Entschädigungsforderungen aus der Versicherung von Wiederherstellungskosten tritt ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Wiederherstellungsfrist ein.

Schlussbestimmungen

28 Meldestelle/Kollektivpolicen

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Helvetia zu richten. Kündigungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

Ist bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind (Kollektivpolicen), die Helvetia mit der Führung beauftragt, gelten die an sie erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften. Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten werden durch die Helvetia abgegeben. Bei Kollektivpolicen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

29 Gerichtsstand

Klage gegen die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen (Wohn-)Sitz, am Hauptsitz der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet.

Im Übrigen gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO).

30 Anwendbares Recht

Für Ansprüche aus diesem Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Bei (Wohn-)Sitz des Versicherten im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht.

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Doppelversicherung	Doppelversicherung besteht, wenn dieselbe Sache gegen ein bestimmtes Risiko gleichzeitig bei mehr als einer Versicherungsgesellschaft versichert ist und die Versicherungssummen den effektiven Wert übersteigen.
Ersatzwert	Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadens.
Fahrhabe	<p>Eigene sowie gemietete oder geleaste Sachen des Versicherungsnehmers, d.h.</p> <p>Waren:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate;b) geerntete Naturerzeugnisse;c) Handelswaren. <p>Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none">d) Mobiliar inkl. Automaten, Schaukästen und Vitrinen;e) Gebrauchsgegenstände und Arbeitsgerätschaften;f) Eigene, nicht immatrikulierte Motorfahrzeuge und Anhänger samt Zubehör, die zur Ausführung einer betrieblichen Tätigkeit oder dem Unterhalt des versicherten Betriebes dienen, soweit dafür keine andere Versicherung besteht;g) Maschinen inkl. Fundamente, Kraftanschlüsse und Kosten der Inbetriebnahme;h) Anlagen und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung;i) Containermodule zur Errichtung von Containergebäuden;j) leicht versetzbare Bauten samt Inhalt, die nur vorübergehend zur Aufstellung gelangen wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen;k) vom Mieter eingebrachte bauliche Einrichtungen, sofern sie sich im Eigentum des versicherten Betriebes befinden. <p>Der Inhalt von unbeweglichen Sachen im Freien ist innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein versichert.</p>
Elementar	Fahrhabe unterliegt der obligatorischen Elementarschadenversicherung, welche im Rahmen der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO) gesetzlich geregelt ist. Davon ausgenommen sind übrige Sachen, Vermögen sowie Spezialrisiken gemäss AVO Art. 172.
Grobfahrlässigkeit	Grobfahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt. Wird durch grobe Fahrlässigkeit ein Schaden herbeigeführt, so kann die Versicherungsleistung reduziert werden.
Marktpreis	Als Marktpreis gilt der Preis für die Wiederbeschaffung von Waren der gleichen Art und Qualität auf dem gleichen Markt zum Zeitpunkt des Schadens.
Mitversicherung	Von Mitversicherung spricht man, wenn die Versicherungssummen von zwei oder mehreren Versicherungsverträgen für dieselbe Sache zusammen den Ersatzwert nicht übersteigen.
Obliegenheiten	Unter Obliegenheiten versteht man die gesetzlichen oder vertraglichen Nebenpflichten der Parteien aus dem Versicherungsvertrag, wie zum Beispiel die Anzeigepflicht, Rettungspflicht, Mitwirkungspflicht, etc..
Schirmdach	Bauten und Unterstände mit mehr als zur Hälfte offenen Seiten.
Sengschäden	Zum Beispiel durch glühende Zigarettenasche hervorgerufene Schäden (immer ohne Flamme).
Unbewegliche Sachen im Freien	<p>Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden, wie Antennen, Fahnenstangen, Silos, Trafo- und Schaltanlagen, Windkraftanlagen, elektrische Freileitungen und Masten, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.</p> <p>Nicht als unbewegliche Sachen im Freien gelten Gebäude, bauliche Anlagen und Gebäudeumgebung.</p>
Veränderung der Atomkernstruktur	Verseuchung durch radioaktive Strahlung insbesondere in der Umgebung eines Atomkraftwerkes, die durch dasselbe ausgelöst wurde.
Verjährung	Der Verlust der Durchsetzbarkeit eines Anspruchs, der innerhalb einer gesetzlichen Frist nicht geltend gemacht worden ist.

Versicherung für fremde Rechnung	Mit der Versicherung für fremde Rechnung versichert der Versicherungsnehmer fremde Objekte (Sachen, Vermögen). Zur Prämienzahlung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.
Versicherungswert	Der Wert, den die versicherte Sache im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufweist.
Verwirkung	Verlust eines Rechtes infolge verspäteter Geltendmachung.
Vorübergehend anvertrautes Dritteigentum	Vorübergehend anvertraute Fahrhabe von Drittpersonen, d.h. a) von Personal und Besuchern; b) von Kunden; c) von Logiernästen zu Hause oder in Übernachtungsbetrieben; d) von Dauergästen in Heimen, Internaten und Pensionen.

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen
Helvetia Geschäftsversicherung
Feuer, Elementarschaden, Einbruchdiebstahl, Wasser, Glas
Ausgabe März 2015

12-9696 03.15

Helvetia Versicherungen
Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen
T +41 58 280 1000 (24 h), F +41 58 280 1001
www.helvetia.ch

Ihre Schweizer Versicherung.



Zusatzbedingungen

Motorfahrzeug-Pauschalversicherung

Ausgabe Januar 2007

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

abgeschlossene Fahrzeuge

Fahrzeuge und Anhänger mit festem, abschliessbarem Aufbau.

Schirmdach

Bauten und Unterstände mit mehr als zur Hälfte offenen Seiten.

Gebrauchsdiebstahl

Gebrauchsdiebstahl liegt vor, wenn jemand eine fremde Sache entwendet mit dem Vorsatz, diese für eine begrenzte Zeit zu benutzen.

Sengschäden

Zum Beispiel durch glühende Zigarettenasche hervorgerufene Schäden (immer ohne Flamme).

Marktpreis

Als Marktpreis gilt der Preis für die Wiederbeschaffung von Waren der gleichen Art und Qualität auf dem gleichen Markt zum Zeitpunkt des Schadens.

Veränderung der Atomkernstruktur

Verseuchung durch radioaktive Strahlung insbesondere in der Umgebung eines Atomkraftwerkes, die durch dasselbe ausgelöst wurde.

Nutzungsausfall

Darunter versteht man Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge der dahingefallenen oder eingeschränkten Verwendungsmöglichkeiten von Sachen.

Regressrecht

Regress (oder Rückgriff) bedeutet Rückforderung einer bereits erbrachten Leistung von einem anderen Ersatzpflichtigen.

Versicherte Schäden je nach Vereinbarung

1 Feuerschäden

- a) Versichert sind auch Schäden, die entstehen durch:
- Kurzschluss, ausgeschlossen sind jedoch Kurzschlusschäden an Batterien sowie Kurzschlusschäden an elektrischen und elektronischen Geräten und Bauteilen, wenn sie auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind.
- b) Nicht versichert sind:
- Schäden durch Platzen von Pneus.

2 Elementarschäden

- a) Versichert sind auch Schäden, die entstehen durch:
- Herabfallen von Schnee oder Eis auf die versicherten Fahrzeuge;
 - Elementarereignisse an Fahrzeugen, die sich auf Baustellen befinden.
- b) Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
- Elementarschäden an Fahrzeugen, die sich als Warenlager im Freien oder unter Schirmdach befinden;
 - Elementarschäden an Wohnwagen, Mobilheimen, Booten und Luftfahrzeugen.
- c) Nicht versichert sind:
- Sturm- und Wasserschäden an Wasserfahrzeugen auf dem Wasser.

3 Diebstahlschäden

Versichert sind Schäden infolge Diebstahl, Gebrauchsdiebstahl (z.B. Strolchenfahrt) und Beraubung, nicht aber infolge betrügerischer Aneignung.

4 Glasschäden

Versichert sind Brüche der Front-, Seiten-, Heck- und Windschutzscheiben (die Aufzählung ist abschliessend) sowie unfallbedingte Schäden, die das Auswechseln der Scheiben aus Sicherheitsgründen notwendig machen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Werkstoffe, die als Glasersatz dienen. Versichert sind ebenfalls Windschutzscheiben von Motorrädern.

Keine Entschädigung erfolgt, wenn die Ersatzkosten der Gläser den Zeitwert des Fahrzeuges erreichen oder übersteigen oder wenn das Fahrzeug gleichzeitig derart beschädigt wurde, dass die Instandstellungskosten dessen Zeitwert erreichen oder übersteigen.

5 Tierschäden

Versichert sind Schäden durch Kollision mit Tieren auf öffentlichen Strassen sowie Marderverbisschäden einschliesslich allfälliger Folgeschäden am Fahrzeug. Bei einem Tierschaden ist dafür zu sorgen, dass die zuständigen Organe (z.B. Polizei, Wildhüter) über das Ereignis ein Protokoll aufnehmen oder der Tierhalter das Ereignis bestätigt.

Versicherte Sachen

6 Ausrüstung und Zubehör

a) Ausrüstung

Ausrüstungen gehören zum Bestand und zur Funktion des Fahrzeuges. Sie stehen mit dem Fahrzeug in einer starken inneren Verbindung und bilden mit dem Fahrzeug eine sachliche Einheit. Zudem sind sie in Form und Konsistenz dem Fahrzeug angepasst.

Beispiele: Schiebedächer, Spoiler

b) Zubehör

Zubehöre sind bewegliche Sachen. Es sind Gegenstände, die ausschliesslich für oder mit den versicherten Fahrzeugen benutzt werden.

Beispiele: Reserveräder, Schneeketten.

Ausrüstungen und Zubehör sind nur versichert, wenn sie unmittelbar am Fahrzeug befestigt sind. Bei der Befestigung spielen der Grad und die zeitliche Dauer keine Rolle. Der Versicherungsschutz ist auch gegeben, wenn Ausrüstungen und Zubehör unter Verschluss sind. Unter Verschluss ist Aufbewahrung in einem umschlossenen Raum, in den der Zutritt nur mit Einbruch möglich ist. Auch als umschlossene Räume gelten, ein abgeschlossenes Fahrzeug, ein abgeschlossenes Fahrzeug-Handschuhfach, wenn dieses fest mit dem Fahrzeug verbunden ist sowie ein verschlossener Kasten.

7 Zollbetrag

Versichert ist auch der Zollbetrag, für den der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte im Schadenfall belangt wird.

8 Fremde Fahrzeuge

Bei Versicherung fremder Fahrzeuge erstreckt sich die Haftung auf die in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befindlichen oder bei ihm tankenden Fahrzeuge, die durch deren Eigentümer nicht oder nur ungenügend versichert sind.

Versicherungsort je nach Vereinbarung

9 Standortversicherung

- a) Die Versicherung gilt nur in den in der Police bezeichneten Einstellräumen und auf deren Vorplatz, und zwar auch bei laufendem Motor (bei Revisionen und Reparaturen).
- b) Bei Versicherung fremder Fahrzeuge erstreckt sich die Haftung auch auf Probefahrten, jedoch nur bei gewerbemässigen Garagen und Reparaturwerkstätten und nur soweit das Fahrzeug vom Versicherungsnehmer oder dessen Personal oder in deren Begleitung geführt wird.

10 Zirkulationsversicherung

- a) Ihre Versicherung gilt in Europa (mit Ausnahme der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion), in allen Mittelmeerrandstaaten und auf den Mittelmeerinseln. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen. Dies gilt auch für Elementarschäden, vorbehaltlich Art. 2.
- b) Die Haftung erstreckt sich auch auf Fahrzeuge in Ausstellungen.

11 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

a) Wettfahrten

Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie Trainingsfahrten auf Rennstrecken. Versichert sind jedoch Schäden bei Orientierungs- und Geschicklichkeitsfahrten.

b) Unruhen

Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik), Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

c) Militärische Verwendung, Requisition

Schäden während militärischer Verwendung oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge.

d) Verbrechen, Vergehen

Schäden infolge von vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.

e) Naturereignisse

Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

f) Stauseen und künstliche Wasseranlagen

Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

g) Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung

Schäden aus:

- Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- Fahrten der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- Fahrten der Lenker, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren;
- Fahrten der Lenker, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;
- Fahrten der Personen, welche die Fahrzeuge benutzen, ohne dazu ermächtigt zu sein.

Wir gewähren aber Versicherungsschutz, wenn die versicherten Personen diese Mängel, auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit, nicht kannten.

h) Ionisation

Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen.

i) Betriebsschäden

Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, im besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges, Materialermüdung, Schäden infolge mangelhafter Schmierung oder Ölung, Schäden wegen Ölmangels, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers (ausser als Folge eines versicherten Diebstahls), Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehler sowie Schäden durch das Ladegut; ferner Schäden, die ausschliesslich die Bereifung (ausgenommen durch Zerstechen) oder die Batterie betreffen.

j) Nutzungsausfall, Minderwert

Schäden durch Nutzungsausfall, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Liebhaber-, Minder- und Mehrwerte.

k) Luftfahrzeuge

Schäden durch abstürzende oder notlandende Luftfahrzeuge, Raumfahrzeuge, Raketen oder Teile davon.

l) Regressforderungen

Regressforderungen von Privathaftpflichtversicherern für Schäden am benutzten Fahrzeug.

m) Sengschäden

Sengschäden, es sei denn, sie sind auf einen Brand zurückzuführen.

n) Veruntreuung/Unterschlagung

Schäden durch Veruntreuung und Unterschlagung.

Berechnung der Entschädigung

12 Ersatzwert ist

- a) bei Motorfahrzeugen als Handelswaren der Marktpreis;
- b) bei Motorfahrzeugen als Gebrauchsgegenstände der Betrag, den die Neuanschaffung erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen (Zeitwert).

Kundeninformation

Ausgabe März 2015

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind

Für die Schadenversicherung:
Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstrasse 40
9001 St.Gallen

Für die Rechtsschutzversicherung:
Coop Rechtsschutz AG
Entfelderstrasse 2
5000 Aarau

Die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ist im Rahmen des Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung berechtigt, im Namen der anderen Vertragspartner zu handeln (wie z.B. Verträge abzuschliessen und aufzuheben, Inkasso, Rückforderungen).

2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Bei Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des Liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

3 Pflichten bei Vertragsabschluss

Als Antragsteller ist der Versicherungsnehmer gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist die Helvetia berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

4 Gefahrserhöhung

Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies der Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen. Als erheblich gelten alle Gefahrstatsachen, über welche die Helvetia vom Versicherungsnehmer im Antragsformular Auskunft verlangt hat. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann die Helvetia für den Rest der Vertragsdauer die Prämie entsprechend erhöhen oder den Vertrag oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt werden sollte.

5 Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Eingang des Versicherungsantrages am Hauptsitz der Helvetia in St.Gallen informiert die Helvetia den Versicherungsnehmer sobald als möglich, ob sie den Antrag annimmt. Sobald dem Versicherungsnehmer die Annahme zugegangen ist, gilt die Versicherung als abgeschlossen. Zum Nachweis des Versicherungsabschlusses erhält der Versicherungsnehmer seine Police.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist.

6 Vorbehaltlose Annahme

Sollte der Inhalt der zugestellten Police nicht mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, andernfalls gilt der Inhalt der Police als von ihm genehmigt.

7 Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Vertrag ist für die im Antrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher gekündigt hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

8 Ausschluss des Kündigungsrechts bei gesetzlichen Anpassungen

Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

Wird der gesetzliche Prämienatz für die Elementarschadenversicherung gesenkt, erhöht sich der Prämienatz für die Feuerversicherung auf den gleichen Zeitpunkt um denselben Betrag.

9 Inhalt des Versicherungsvertrages

Informationen zu den versicherten Risiken, zum Umfang des Versicherungsschutzes und zu weiteren Rechten und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag sind den anwendbaren Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie allfälligen Besonderen Bedingungen oder Zusatzbedingungen zu entnehmen, welche dem Versicherungsnehmer ausgehändigt worden sind.

10 Datenschutz

Die Helvetia bearbeitet die Personendaten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig, um ihnen eine auf sie massgeschneiderte Lösung anbieten zu können. Nachstehend sind nähere Informationen dazu zu finden.

a) Inhaberin der Datensammlung

Inhaberin der Datensammlung ist Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen. Die Coop Rechtsschutz AG führt eine eigene Datensammlung.

b) Datenbearbeitung

Datenbearbeitung bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer diskret und sorgfältig unter Beachtung des Schweizerischen Datenschutzgesetzes. Danach ist die Datenbearbeitung zulässig, wenn das Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift diese erlaubt oder wenn der Kunde dazu eingewilligt hat.

c) Art der Datensammlung

Die Daten umfassen die der Helvetia vom Versicherungsnehmer mitgeteilten sowie öffentlich zugänglichen Daten. Datenarten sind beispielsweise Kundendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum), Antragsdaten einschliesslich der dazugehörigen Zusatzfragebögen (wie Angaben des Antragstellers zum versicherten Risiko, Antworten auf Fragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf), Vertragsdaten (wie Vertragsdauer, versicherte Risiken, Leistungen, Daten aus bestehenden Verträgen), Inkassodaten (wie Datum und Höhe der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen), Schadendaten (wie Schadensanzeigen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, Daten betreffend geschädigten Drittpersonen).

d) Zweck der Datensammlung

Die Bearbeitung von Personendaten ist für die effiziente und korrekte Vertragsabwicklung eine unverzichtbare Voraussetzung. Die Helvetia bearbeitet die Daten der Versicherungsnehmer nur soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Insbesondere überprüft die Helvetia die im Antrag gemachten Angaben (Risikoprüfung), verwaltet die Verträge nach Abschluss des Versicherungsvertrages (inklusive Prämieeinforderung) und wickelt die Schäden ab, die bei Eintritt eines versicherten Ereignisses entstehen. Weiter können die Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung und zu Marketingzwecken (um den Kunden weitere Produkte- und Dienstleistungsangebote zu unterbreiten) innerhalb der Versicherungsgruppe bearbeitet werden.

e) Aufbewahrung der Daten

Die Daten der Versicherungsnehmer werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und/oder in Papierform geführt und archiviert (z.B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Die Daten der Versicherungsnehmer sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Von Gesetzes wegen müssen Daten, soweit sie Geschäftskorrespondenz sind, mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt werden (Art. 962 OR).

f) Kategorien der Empfänger der Datensammlung

Falls erforderlich, werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Die Helvetia kann, falls erforderlich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen, insbesondere beim Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf sowie bei den für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr zuständigen Behörden. Im Schadenfall können die Daten der Versicherungsnehmer an Gutachter und Experten (z.B. an beratende Ärzte oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden. Zur Durchsetzung von Regressansprüchen können Daten an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.

g) Zentrale Informationssysteme

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist die Helvetia dem CarClaims-Info angeschlossen, welches von der SVV Solution AG geführt wird. In dieser Datenbank werden Daten von Fahrzeugen gespeichert, die von einem Schadenfall betroffen sind. Durch diesen Datenaustausch zwischen den involvierten Versicherern kann festgestellt werden, ob ein angemeldeter Fahrzeugschaden in der Vergangenheit bereits von einer anderen Versicherung bezahlt worden ist. Die Einträge in diese Datenbank erfolgen gestützt auf ein Reglement, das dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten bekannt ist. Die Helvetia ist weiter dem Informationssystem CLS-Info angeschlossen. In dieser Datenbank werden die von den Strassenverkehrsämtern von Gesetzes wegen verlangten Halter- und Fahrzeugdaten der Helvetia-Kunden gespeichert. Inhaber der Datenbank ist die SVV Solution AG.